

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMLF

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 468/1984 aufgehoben durch BGBI. Nr. 301/1988

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.07.1985

Außerkrafttretensdatum

23.06.1988

Text**Grundsätze für die Benützung**

§ 7. (1) Die Benützung von Daten darf nur in der Art und in dem Umfang erfolgen, als dies für den Auftraggeber zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(2) Beim Auftraggeber dürfen die Bediensteten nur jene Daten benützen, die sie zur Erfüllung der ihnen in der Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben benötigen.